



BMVIT - IV/SCH2 (Oberste Eisenbahnbaubehörde (Verfahren im Bereich der Eisenbahnen))

Postanschrift: Postfach 201, 1000 Wien
Büroanschrift: Radetzkystraße 2, 1030 Wien
E-Mail: sch2@bmvit.gv.at
Internet: www.bmvit.gv.at

(Antwort bitte unter Anführung der GZ.
an die oben angeführte E-Mail-Adresse)



Bundesministerium
für Verkehr,
Innovation und Technologie

GZ. BMVIT-220.151/0007-IV/SCH2/2014 DVR:0000175

Wien, am 8. Oktober 2014

**Galleria di Base del Brennero - Brenner Basistunnel BBT SE
Änderung Lüftungsschacht Patsch, Deponierung des Aushubmaterials vor Ort
Verwaltungsabgaben und Gebührenschuld**

Bescheid

Der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie entscheidet über die im Hinblick auf den Bescheid vom 8. Oktober 2014 betreffend Änderung Lüftungsschacht Patsch, Deponierung des Aushubmaterials anfallenden Abgaben:

Spruch

Die Galleria di Base del Brennero - Brenner Basistunnel BBT SE hat innerhalb von vierzehn Tagen ab Rechtskraft des Bescheides des Bundesministers für Verkehr, Innovation und Technologie vom 8. Oktober 2014 Verwaltungsabgaben in Höhe von 6,50 Euro durch Einzahlung auf das Konto Nummer 50 40 003 (IBAN: AT970100000005040003), bei der Österreichischen Postsparkasse, Bankleitzahl 01000 (BIC: BUNDATWW), lautend auf „BMVIT Zentraleitung“, zu entrichten. Als Verwendungszweck ist die Zahl dieses Bescheides anzuführen.

Rechtsgrundlage

§ 57 und § 78 Abs. 1 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991, BGBl. Nr. 51/1991 idF BGBl. I Nr. 161/2013

§ 1 Abs. 1 iVm TP 1 der Bundesverwaltungsabgabenverordnung 1983, BGBl. Nr. 24 idF BGBl. I Nr. 5/2008

HINWEIS ZUR GEBÜHRENSCHULD

Durch die Zustellung der das Verfahren in erster Instanz abschließenden schriftlich ergehenden Erledigung über die in der Eingabe enthaltenen Anbringen entstand nach den Bestimmungen des Gebührengesetzes 1957 (GebG), BGBl. Nr. 267 idgF, eine Gebührenschuld in der Höhe von insgesamt

42,90 Euro.

Diese Gebühr ist gemäß § 13 Abs. 4 GebG an das Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie auf das Konto Nummer 50 40 003 (IBAN: AT97010000005040003), bei der Österreichischen Postsparkasse, Bankleitzahl 01000 (BIC: BUNDATWW), lautend auf „BMVIT Zentralleitung“ zu entrichten. Es wird darauf hingewiesen, dass bei Überweisungen alle in- und ausländischen Bankspesen vom Zahlungspflichtigen zu tragen sind. Als Zahlungszweck wäre die oben angeführte Geschäftszahl anzuführen.

Es besteht auch die Möglichkeit, die Gebühr bei der Amtskasse des Bundesministeriums für Verkehr, Innovation und Technologie, Zimmer 4E12, Montag bis Freitag in der Zeit von 8:30 bis 11:30 Uhr zu bezahlen. Die Einzahlung kann mittels Bargeld, Debitkarte (Bankomatkarte), Wertkarte (elektronische Geldbörse Quick) oder Kreditkarte (American Express, Diners Club, Europay Austria, JBC, Mastercard, Visa) erfolgen. Der Einzahlungsbeleg wäre in diesem Fall unter Bekanntgabe der oben angeführten Geschäftszahl der Eisenbahnbehörde vorzulegen.

Sollte die Gebühr nicht vorschriftsmäßig entrichtet werden, so wäre vom Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie gemäß § 34 Abs. 1 GebG hierüber ein Befund aufzunehmen und dieser an das zuständige Finanzamt zu übersenden. Sollte das zuständige Finanzamt die nicht vorschriftsmäßig entrichtete Gebühr mit Bescheid festsetzen, so wäre gemäß § 9 Abs. 1 GebG eine Gebührenerhöhung im Ausmaß von 50 vH der verkürzten Gebühr zu entrichten. § 9 Abs. 2 GebG sieht die Möglichkeit einer zusätzlichen Erhöhung der Gebühr durch das Finanzamt vor.

BEGRÜNDUNG

Die durch diesen Bescheid festgelegten Zahlungen beziehen sich auf Gebühren und Abgaben, die auf ein Genehmigungsverfahren aufgrund des UVP-G zurückzuführen sind. Aufgrund der Unterschiede hinsichtlich Betroffenheit und Rechtsmittelmöglichkeit zwischen der Entscheidung in der Hauptsache und der Entscheidung über Gebühren und Abgaben ist eine gesonderte Behandlung zweckmäßig.

Die im Spruch angeführten Geldleistungen werden durch einen gesetzlich, statutarisch oder tarifmäßig feststehenden Maßstab vorgeschrieben. Die Behörde ist daher berechtigt, die Geldleistungen ohne vorausgegangenes Ermittlungsverfahren zu erlassen.

Gemäß § 1 Abs. 1 der Bundesverwaltungsabgabenverordnung 1983 haben Parteien für jede Verleihung einer Berechtigung oder für sonstige wesentlich in ihrem Privatinteresse liegende Amts-

handlungen, die von Behörden im Sinne des Art. VI Abs. 1 des Einführungsgesetzes zu den Verwaltungsverfahrensgesetzen vorgenommen wurden, in den Angelegenheiten der Bundesverwaltung die in der angeführten Verordnung festgesetzten Verwaltungsabgaben zu entrichten.

Gemäß TP 1 des Allgemeinen Teiles der Bundesverwaltungsabgabenverordnung 1983, ist für Bescheide, durch die auf Parteiansuchen eine Berechtigung verliehen oder eine Bewilligung erteilt oder eine Berechtigung oder Bewilligung verlängert wird, sofern die Amtshandlung nicht unter eine andere Tarifpost des besonderen Teiles dieses Tarifes fällt, Bundesverwaltungsabgabe in Höhe von 6,50 Euro zu entrichten. Für Genehmigungen nach dem UVP-G ist in der der Bundesverwaltungsabgabenverordnung 1983 keine besondere Tarifpost vorgesehen.

Der Genehmigungsbescheid sieht eine Änderung vor. Die Bundesverwaltungsabgabe nach TP 1 beträgt daher 6,50 Euro.

Im Anschluss an den Spruch, jedoch nicht als Bestandteil des Spruchs wurde auf die Gebührenschuld hingewiesen, die auf Grund des Gebührengesetzes durch die Entscheidung über die verfahrenseinleitenden Anträge entstanden ist. Dieser Hinweis ist keine rechtsverbindliche Entscheidung über die Höhe der Gebührenschuld; diese Entscheidung liegt nicht in der Zuständigkeit des Bundesministers für Verkehr, Innovation und Technologie. Dementsprechend ist gegen diesen Hinweis auch kein Rechtsmittel vorgesehen. Die Rechtsfolgen der Nichtzahlung der Gebührenschuld werden direkt im Hinweis angeführt.

Die ausgewiesene Höhe der Gebühr aufgrund der Erlassung der beiden angeführten Bescheide ergibt sich aus den Bestimmungen des Gebührengesetzes 1957, BGBl. Nr. 267/1957 idF BGBl. I Nr. 70/2013. Hierbei war zu berücksichtigen, dass die Unterlagen grundsätzlich in dreifacher Ausfertigung (vgl. § 31a EiszG bzw. § 9 Abs. 2 UVP-G) vorzulegen sind.

RECHTMITTELBELEHRUNG

Gegen diesen Bescheid kann das Rechtsmittel der Vorstellung ergriffen werden. Die Vorstellung ist innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich bei uns einzubringen.

Wenn für die schriftliche Einbringung auch technische Übertragungsmöglichkeiten (zB Fernschreiber, Telefax, E-Mail) zur Verfügung stehen, ist das als Ergänzung zu unserer Anschrift angegeben. Es ist jedoch zu beachten, dass der Absender die mit jeder Übermittlungsart verbundenen Risiken (zB Übertragungsfehler, Verlust des Schriftstückes) trägt. In der Vorstellung ist anzugeben, gegen welchen Bescheid sie sich richtet. Die Vorstellung hat aufschiebende Wirkung, das heißt, die bekämpften Spruchpunkte können bis zur abschließenden Entscheidung nicht vollstreckt werden.

Dieser Bescheid ergeht per RSb an:

Galleria di Base del Brennero - Brenner Basistunnel BBT SE,
Amraser Straße 8, 6020 Innsbruck;

zusätzlich vorweg per E-Mail: recht@bbt-se.com.

Für den Bundesminister:


Mag. Rupert Holzerbauer

Ihr(e) Sachbearbeiter(in):

Mag. Rupert Holzerbauer

Tel.Nr.: +43 (1) 71162 65 2212

E-Mail: rupert.holzerbauer@bmvit.gv.at

Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
 <small>Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie</small>	Datum	2014-10-09T08:31:09+02:00
	Seriennummer	437268
Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT	
Signaturwert	FENy5OPB/FIPYkaYlpiBIC+WHxRa2GWq8Q7721VN9Pe/2Wz8+qRNBjdsnAvrRVGLu pK0bpzqGCpmNSJfDcLbVHFPMcZ0RpKzzrmNuDuNQbnmBK9sSIY8bSsA6A4enzgx8q xJil99DXFOMwQ1N0CJq7aU4Lfpive1xsXmz6d7sTs=	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://www.signaturpruefung.gv.at/	